

VII. Schlußbestimmungen

§ 17

Weitere Rechtsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen der zuständige Minister sowie die Minister oder Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

61 a. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

vom 17. 4. 1980 (GBl. DDR S. 162)

Aufgrund des § 17 der Verordnung vom 17. April 1980 über des Bestattungs- und Friedhofswesen (GBl. I Nr. 18 S. 159) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Friedhöfe im Sinne der Verordnung sind alle für die Beisetzung Verstorbener oder deren Aschen ausgewiesenen Grundstücke bis zu deren Aufhebung. Friedhöfen gleichzustellen sind Ehrengrabanlagen außerhalb dieser Grundstücke, in denen Bestattungen stattfanden oder noch durchgeführt werden.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sichern die Einhaltung der in der Verordnung und in weiteren Rechtsvorschriften enthaltenen Festlegungen durch die kirchlichen Friedhofsverwaltungen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Mit der Durchführung der Bestattung soll eine an dem Ort tätige Bestattungseinrichtung beauftragt werden, an dem die Beisetzung beabsichtigt ist bzw. der überwiegende Teil der Bestattungshandlung stattfinden soll.

(2) Als Bestattungseinrichtungen gemäß Abs. 1 gelten Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen sowie Personen, die gewerbsmäßig Bestattungsleistungen durchführen oder vermitteln.

(3) Zwischen der Bestattungseinrichtung und dem die Bestattung Veranlassenden ist ein Vertrag über die Ausführung der gewünschten Bestattungsleistungen auf der Grundlage des betrieblichen Leistungsangebotes bei der Auftragnehme